

IX ZB 590/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernard E [REDACTED],
Ha[REDACTED]/I[REDACTED], Kl[REDACTED] H[REDACTED], K[REDACTED] S[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Fuchs

beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren verweigert.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der jüdische Kläger verlangt Entschädigung für seinen Schaden im Beruf des Bohrmeisters einer Ölgesellschaft bei B / G . Er hat den Anspruch am 19. Juli 1966 unter Berufung auf das BEG-Schlußgesetz (§§ 150 ff BEG) geltend gemacht. Nach dem Klagevortrag soll er bereits bei der Antragstellung am 18. März 1954 angemeldet worden sein.

Nach Auffassung des Berufungsrichters liegt weder eine wirksame Anmeldung nach §§ 189, 189 a BEG vor noch steht dem Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG zu. Diese Entscheidung ist richtig. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ist nicht gegeben.

146

- 3 -

Am 19. Juli 1966 war die Frist des § 139 a Abs. 1 BEG bereits abgelaufen; eine Wiedereinsetzung findet nicht statt (BGH Rzw 1969, 505 Nr. 51).

In dem am 18. März 1954 bei der Entschädigungsbehörde eingereichten Antrag ist nur der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden bezeichnet; die vorgedruckten Worte "ja/nein" bei den übrigen Schadensarten sind unverändert geblieben. 1956 bat der Kläger unter Hinweis auf die schon vor drei Jahren gestellten Anträge für Schaden an Freiheit um baldige Entscheidung. Er teilte am 15. April 1957 mit, daß er jetzt auch noch Ansprüche für Schaden an Körper und Gesundheit geltend mache und bat, das Antragsformular entsprechend zu ergänzen. Für die Entschädigungsbehörde ließen diese Erklärungen, auf deren objektiven Erklärungswert es ankommt (BGH Urteil vom 9. Dezember 1971 - IX ZR 2/71, insoweit Rzw 1972, 185, nicht abgedruckt), unter den gegebenen Umständen nur die Annahme zu, der Kläger erweitere jetzt den Antrag vom 18. März 1954 noch um den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden. Damit war vor Ablauf der Antragsfrist auch klargestellt, daß der Kläger bei der Antragstellung nur den Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden angemeldet hatte. Dem stehen die Angaben in der eidesstattlichen Versicherung vom 7. März 1957 über Ausbildung und Berufstätigkeit bis zum Beginn der Verfolgung nicht entgegen. Sie sollten die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe im Zusammenhang mit der Festsetzung der Entschädigung für den Gesundheitsschaden ermöglichen. Damit ist aber nicht der Wille zum Ausdruck gekommen, auch Entschädigung für Berufsschaden zu verlangen, zumal der Kläger vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes keine Tatsachen vorgetragen hatte, die auf seine Eigenschaft als Vertriebener hindeuteten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Bei dieser Sachlage kann offenbleiben, ob der Berufung des Klägers auf eine wirksame Anmeldung des Berufsschadensanspruchs bis zum 1. April 1958 nicht auch der Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegensteht, weil er bei Regelung des Gesundheitschadensanspruchs durch den gerichtlichen Vergleich vom 12. Juli 1963 mit dem Lande übereingekommen ist, daß keine Leistungen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht seien.

Auch ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BGG-Schluss steht dem Kläger nicht zu. Nach den Grundsätzen im BGH RW 1968, 456 Nr. 13 kann der Berufsschadensanspruch aus §§ 4, 64 BGG auf Grund der Änderungen im Art. I Nr. 87, 88 BGG-Schluss, §§ 150, 154 BGG erstmalig begründet sein, wenn der Kläger, ohne Vertriebenen zu sein, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört und die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete nicht vor dem Zeitpunkt verübter oder drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen oder der Vertreibung, jedoch vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen hatte. Daran fehlt es hier. Nach seinem Vortrag in der eidesstattlichen Versicherung vom 16. Juni 1970, auf den im Berufungsurteil zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen ist, wohnte der Kläger nach der Befreiung noch bis Anfang September 1945 in B [REDACTED].

Auch den Antrag auf Abhilfe hat der Berufungsrichter zutreffend beschlossen. Ergänzungen im Sinne der Entscheidungen BVerfG RW 1970, 160 und BGH RW 1972, 341, 344, 346 scheiden aus; Abhilfe ist nur gegenüber einer unanfechtbar oder rechtskräftig gewordenen Entscheidung zulässig. Eine solche liegt hier nicht vor.

192

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.
Bei dieser Sachlage kommt eine Bewilligung des Arsenrechts
nicht in Betracht.

Mai

Henkel